

Beitragsordnung Schützengilde 1924 e.V. Melsungen



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins verändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags. Der Vorstand präsentiert hierzu einen Vorschlag.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 31. März des laufenden Jahres satzungsgemäß erhoben

§ 3 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge setzen sich immer aus dem in der Jahreshauptversammlung festgelegten Betrag zusammen.

Mitgliedsbeiträge bis 31.12.2025	Jahr €		Mitgliedsbeiträge bis 01.01.2026	Jahr €	Monat
bis 17 Jahre	6,60		bis 17 Jahre	24,00	2,00 €
von 18 - 20 Jahre	15,60		von 18 - 20 Jahre	24,00	2,00 €
ab 21 Jahre	63,00		ab 21 Jahre	96,00	8,00 €
Sonderbeitrag Damen	21,00		Damen werden den Herren gleichgestellt	96,00	8,00 €
Sonderbeitrag Zweitverein	21,60		Sonderbeitrag Zweitverein	60,00	5,00 €

Auszug Satzung

- (1) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Er ist zum 31.03. eines jeden Jahres in voraus fällig
- (2) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten haben den fälligen Mitgliedsbeitrag für das gesamte Jahr zu entrichten.
- (3) Im Bedarfsfall können Umlagen erhoben werden, über deren Höhe und die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Es sind nach näherer Weisung durch den Vorstand Arbeitsleistungen zu erbringen. Bei Nichtleistungen können Ersatzleistungen in bar erhoben werden, deren Höhe der Vorstand beschließt.
- (5) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE30SGM00000285579) und der Mandatsreferenz (interne Mitgliednummer) jährlich zum 31. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (6) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (7) Der Vorstand wird ermächtigt Beiträge und andere Geldleistungen auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 4 Vereinskonto

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Schwalm-Eder

BIC **HELADEF1MEG**

IBAN **DE 34 52052154 0011058708**

V+R Partner Bank Chattengau Schwalm-Eder BIC **GENODEF1HRV**

IBAN **DE 92 52062601 0002033429**

ID Schützengilde - DE30SGM00000285579

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§5 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar

Die Beitragsordnung tritt am Tage des Beschlusses in Kraft (10.03.2026).